KANTON
LUZERN

Bildungs- und Kulturdepartement
Dienststelle Volksschulbildung

Luzern, Oktober 2025 ROK

Integrative Sonderschulung (IS) und Beratung und Unterstützung (B&U) in Regelklassen

Ausführungsbestimmungen

Für Schulleitungen
und Schulpsychologische Dienste

Inhalt

Integrative Sonderschulung in Regelklassen: Ausführungsbestimmungen 3

Grundlagen 3

Verantwortlichkeiten integrative Sonderschulung 3

Übergang vom 2. zum 3. Zyklus 6

Abklärungs- und Zuweisungsverfahren 6

Finanzierung 6

Bereich Verhalten und sozio-emotionale Entwicklung 8

Bereich kognitive Entwicklung 11

Bereich Körper, Motorik, Gesundheit 12

Bereich Sprachentwicklung 13

Bereich Hören 14

Bereich Sehen 15

Anhang 16

KANTON
LUZERN

Bildungs- und Kulturdepartement
Dienststelle Volksschulbildung
Kellerstrasse 10
6002 Luzern

Telefon 041 228 68 68
volksschulbildung.lu.ch

Integrative Sonderschulung in Regelklassen: Ausführungsbestimmungen

Grundlagen

Gemäss Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG) vom 1. Januar 2004 und der Interkantonalen Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Sonderpädagogik vom 25. Oktober 2007 gilt der Grundsatz der schulischen Integration vor Separation von Kindern und Jugendlichen mit besonderem Bildungsbedarf. Im Kanton Luzern basiert die integrative Sonderschulung auf den Grundlagen des Gesetzes über die Volksschulbildung SRL Nr. 400a und der Verordnung über die Sonderschulung SRL Nr. 409. Das Kantonale Konzept für die Sonderschulung 2020 betont das Primat der integrativen Schulung. Bei jeder Abklärung im Bereich der Sonderschulung muss die Möglichkeit einer integrativen Sonderschulung (IS) geprüft werden. Lernende, die in der Regelschule nicht ihrer Behinderung angemessen gefördert werden können oder in der Regelschule auch nach Ausschöpfung der Mittel nicht tragbar sind, werden im Rahmen der separativen Sonderschulung (SeS) geschult.

Eine **integrative Sonderschulung** ist eine verstärkte sonderpädagogische Massnahme. Sie setzt eine schulpsychologische Abklärung und einen ausgewiesenen Sonderschulbedarf voraus. Die integrative Sonderschulung wird, wie die separative Sonderschulung, durch die Dienststelle Volksschulbildung (DVS) verfügt. Für die Umsetzung gelten vorliegende Ausführungsbestimmungen.

Beratung und Unterstützung (B&U) ist keine Sonderschulmassnahme, sondern eine einfache sonderpädagogische Massnahme. B&U kann in einzelnen Behinderungsbereichen bewilligt oder verfügt werden, wenn aufgrund einer Behinderung nur wenig oder befristete Unterstützung nötig ist.

Verantwortlichkeiten integrative Sonderschulung

Grundsatz

Die Schulleitung der Regelschule trägt die Gesamtverantwortung für die Schulung all ihrer Lernenden; dazu zählen auch die Lernenden der integrativen Sonderschulung. Sie haben Anspruch auf alle Leistungen der Regelschule inklusive Schuldienstleistungen (Logopädie und Psychomotorik-Therapie) und ergänzende Tagesstrukturen. Das behinderungsspezifische Fachwissen wird durch die fachverantwortliche Stelle (siehe "Auftrag und Zuständigkeit der fachverantwortlichen Stelle") eingebracht. Die genauen Zuständigkeiten sind je nach Behinderungsbereich bedarfsgerecht organisiert, siehe dazu die folgenden Ausführungen.

Auftrag und Zuständigkeit der Regelschule

Organisation

- Die Schulleitung verantwortet die Antragstellung an die DVS in Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten.
- Sie sorgt dafür, dass vor der Antragsstellung geklärt ist, ob ein Bedarf an Logopädie oder Psychomotorik besteht (Abklärungsberichte beilegen).
- Sie ist zuständig für die Administration der Lernenden.
- Sie übernimmt die Organisation der Leistungen vor Ort sowie die Pensenplanung der involvierten Fachpersonen der Regelschule. Die Organisation der Schuldienstleistungen erfolgt in Absprache mit der Schuldienstleitung. Die Umsetzung der verfügten Massnahmen muss nachgewiesen werden können.
- Sie stellt die IS-Lehrperson in den Bereichen kognitive Entwicklung und Körper, Motorik, Gesundheit an. IS-Lehrpersonen verfügen über ein Diplom in Schulischer Heilpädagogik mit EDK-Anerkennung. Kann keine IS-Lehrperson mit der erforderlichen Ausbildung eingesetzt werden, sind zwingend folgende Massnahmen zu treffen:
  - Besuch des Einführungskurses für neue IS-Lehrpersonen an der Pädagogischen Hochschule Luzern
  - Einrichtung eines Mentorats
  - Nach Möglichkeit Start der Ausbildung zur SHP spätestens nach dreijährigem Einsatz als IS-Lehrperson
- Beim Einbezug der IS-Lehrperson ins Schulteam beachtet sie, dass sich die IS-Lehrperson auch ausserhalb des Schulteams fachspezifisch vernetzen muss.
- Sie ist verantwortlich für die Einhaltung des maximalen Klassenbestandes (§§ 25 und 30a der Verordnung über die Sonderschulung).
- Sie ist verantwortlich für die Initiierung der periodischen Überprüfung der integrativen Sonderschulung und meldet die Lernenden bei der zuständigen Abklärungsstelle an.

ⓘ Mentorat:
www.volksschulbildung.lu.ch > Unterricht & Organisation > Sonderschulung > Grundlagen und Umsetzung > Integrative Sonderschulung > Mentorat

Zusammenarbeit

- Die Schulleitung arbeitet eng mit der fachverantwortlichen Stelle zusammen und sichert damit das behinderungsspezifische Fachwissen.
- Sie unterstützt die für die integrative Sonderschulung zuständige Fachperson, die Klassenlehrperson der Regelklasse sowie die weiteren Fachpersonen und gewährleistet den Anschluss der IS-Lehrperson an das Schulteam.
- Sie unterstützt die Klassenlehrperson in der Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten.

Fachliche Überprüfung

– Die Schulleitung beurteilt die Leistungen der IS-Lehrperson. Sie holt für die Vorbereitung des Beurteilungs- und Fördergesprächs die notwendige fachliche Unterstützung bei der fachverantwortlichen Stelle ein.

Auftrag und Zuständigkeit der fachverantwortlichen Stelle

Fachverantwortliche Stellen nach Behinderungsbereich:

– Kognitive Entwicklung: Fachdienst Integrative Sonderschulung (FDI)
– Verhalten und sozio-emotionale Entwicklung: Sozialpädagogische Schule formidabel Malters, Stiftung Schule und Wohnen Mariazell, zuständiger SPD oder Fachdienst Autismus
– Körper, Motorik, Gesundheit: Sonderschule die rodtegg
– Sprachentwicklung: zuständiger Logopädischer Dienst
– Sehen: Visiopädagogischer Dienst
– Hören: Audiopädagogischer Dienst

Organisation

– Die fachverantwortliche Stelle plant und koordiniert die Unterstützungsleistungen für eine fachlich fundierte und behinderungsspezifisch ausgerichtete Durchführung der integrativen Schulung.

Fachliche Beratung und Unterstützung

– Die fachverantwortliche Stelle berät und unterstützt die Schulleitung der Regelschule, die involvierten Fachpersonen und die Erziehungsberechtigten in fachlichen und fallspezifischen Fragen
– Sie organisiert behinderungsspezifische Fachinputs für IS-Lehrpersonen, bzw. die involvierten Fachpersonen (ausser bei IS Sprachentwicklung).
– Auf Anfrage der Regelschule kann sie gegen Abgeltung behinderungsspezifische Weiterbildungen für die Mitarbeitenden der Regelschule anbieten.
– Im Bereich IS kognitive Entwicklung plant, erarbeitet und dokumentiert die fachverantwortliche Stelle Massnahmen im Umgang mit Kindern mit IQ im Grenzbereich 70-75 gemeinsam mit der Regelschule.

Zusammenarbeit

– Die fachverantwortliche Stelle arbeitet eng mit der Schulleitung der Regelschule zusammen.
– Sie besucht die IS-Lehrperson, resp. die involvierten Fachpersonen der Regelschule im Unterricht und führt mit den IS-Lehrpersonen ihres Schulkreises regelmässige Treffen zum Fachaustausch durch (ausser bei IS Sprachentwicklung).

Fachliche Überprüfung

– Die fachverantwortliche Stelle begleitet und unterstützt die Umsetzung und die fachliche Qualität der integrativen Sonderschulung, insbesondere
  - individuelle Bildungsplanung und Förderplan nach ICF

- den Lernbericht
- die pädagogische Arbeit im Unterricht
- die Zusammenarbeit der IS-Lehrperson mit der Klassenlehrperson, den übrigen beteiligten Fachpersonen sowie den Erziehungsberechtigten
- die Organisation und Umsetzung der Mentorate (in den Bereichen IS kognitive Entwicklung und IS Körper, Motorik, Gesundheit). Bei Bedarf schlägt sie konkrete Verbesserungsmassnahmen vor.

– In den Bereichen IS kognitive Entwicklung und IS Körper, Motorik, Gesundheit unterstützt die fachverantwortliche Stelle die Schulleitung der Regelschule bei der Vorbereitung des Beurteilungs- und Fördergesprächs der IS-Lehrpersonen.

Übergang vom 2. zum 3. Zyklus

Grundsatz

Der Übergang in die Sekundarschule ist gezielt und sorgfältig vorzubereiten.

Rollen

Die SL der Primarschule informiert bis spätestens Ende Dezember die SL der Sekundarschule (je nach Führungsmodell das Rektorat) über den geplanten Verlängerungsantrag für integrative Sonderschulung und bezieht sie in die Antragsstellung ein.

Die SL der Sekundarschule, resp. das Rektorat, berücksichtigt die geplante integrative Sonderschulung bei der Klassenplanung und wählt eine möglichst geeignete Klasse aus. Die zuständige fachverantwortliche Stelle kann beigezogen werden. Die Zuteilung erfolgt zu Beginn des 2. Semesters, damit eine Vorbereitung des/der Lernenden auf den Übertritt, ein Kennenlernen der künftigen Lehrpersonen und eine fachliche Übergabe zwischen den Lehrpersonen der Primarschule und der Sekundarschule organisiert werden kann.

Die Schulleitung Sek, resp. das Rektorat ist verantwortlich für das Planungsgespräch. Für die fachliche Übergabe ist die IS-LP der Primar gemeinsam mit der KLP Primar zuständig.

Abklärungs- und Zuweisungsverfahren

ⓘ Informationen im Dokument "Sonderschulung: Abklärungs- und Zuweisungsverfahren":

www.volksschulbildung.lu.ch > Unterricht & Organisation > Sonderschulung > Grundlagen und Umsetzung > Grundlagendokumente

Finanzierung

Grundsatz

Die Kosten werden gemäss der Weisung zur "*Finanzierung integrative Sonderschulung*" und der "*Tarifliste*" abgegolten. Die DVS legt die Tarife für die einzelnen Massnahmen für ein Kalenderjahr fest.

ⓘ Finanzierung integrative Sonderschulung und Tarifliste:
www.volksschulbildung.lu.ch > Unterricht & Organisation > Sonderschulung > Finanzierung & Fahrtkosten

Der Kanton und die Gemeinden (Sonderschulpool) übernehmen die Kosten je zur Hälfte.

Leistungen

Es können je nach Behinderungsbereich folgende Leistungen der fachverantwortlichen Stelle, der Regelschule oder der Schuldienste verfügt werden:

- Heilpädagogische Schulung (IS-Lehrperson)
- Heilpädagogische Schulung (IF-Lehrperson)
- Zusatzlektionen Regelschullehrperson
- Klassenassistenz I oder II
- Schuldienstmassnahmen (Logopädie, Psychomotorik)
- Beratung Schule und Familie bei IS Verhalten und sozio-emotionale Entwicklung

Die Leistungen der Schulleitungen der Regelschule und der fachverantwortlichen Stelle, der Zusatzaufwand für die Klassenlehrperson, die Teilnahme an Sitzungen, Reisespesen, diverse Kosten (z.B. besondere Lehrmittel, Dolmetscher, behinderungsbedingte Anpassungen) und die Umlage von Verwaltungskosten sind in der Grundleistung und den jeweiligen Pauschalen für integrative Sonderschulung enthalten.

Bereich Verhalten und sozio-emotionale Entwicklung

Anspruchsberechtigung

Anspruch auf integrative Sonderschulung im Bereich Verhalten und sozio-emotionale Entwicklung haben Lernende, die aufgrund von schweren Verhaltensauffälligkeiten auf zusätzliche Unterstützung und Förderung angewiesen sind. Diese können von der Regelschule und vom sozialen Umfeld nicht im erforderlichen Ausmass angeboten werden. Voraussetzung ist, dass die Unterstützungs- und Förderangebote der Regelschule ausgeschöpft wurden und keine ausreichende Verbesserung gebracht haben.

Auftrag

Die Dienststelle Volksschulbildung beauftragt entweder eine Sonderschule (sozialpädagogische Schule formidabel oder Stiftung Schule und Wohnen Mariazell Sursee) oder einen Schulpsychologischen Dienst (SPD) mit der fachlichen Begleitung der integrativen Sonderschulung im Bereich Verhalten und sozio-emotionale Entwicklung.
Für Lernende mit einer diagnostizierten Autismus-Spektrum-Störung (ASS) ist der Fachdienst Autismus (FDA) zuständig.

Vorgehen

Die fachverantwortliche Stelle (Sonderschule, SPD oder FDA) erarbeitet in Zusammenarbeit mit der Schulleitung der Regelschule das Massnahmenpaket.
Mögliche Massnahmen sind die Unterstützung der Lernenden in der Schule sowie das Coaching der Schule und der Familie. Schwerpunkte sind bei der Unterstützung im Unterricht und dem Schulcoaching zu setzen.

Ressourcen

Für die SPD gilt pro Fall ein Kostendach von Fr. 40'000.- (ganze Pauschale), resp. Fr. 25'000.- (halbe Pauschale). Für die Sonderschulen und den FDA gilt wegen längerer Anfahrtswege ein Kostendach von Fr. 42'000.- (ganze Pauschale), resp. Fr. 27'000.- (halbe Pauschale). Die Massnahmen im Unterricht werden gemäss "Tarifliste" für die integrative Sonderschulung berechnet.

ⓘ Tarife:
www.volksschulbildung.lu.ch > Unterricht & Organisation > Sonderschulung > Finanzierung & Fahrtkosten

Zuständigkeiten

Regelschule

- Gesamtverantwortung für die Durchführung der integrativen Sonderschulung
- Zusammenarbeit mit den beauftragten Fachpersonen der Sonderschule, des SPD oder des FDA
- Planung der Massnahmen im Klassenzimmer in Absprache mit der fachverantwortlichen Stelle und im Rahmen der von der DVS verfügten Pauschale
- Organisation der verfügten Unterstützungsmassnahmen in der Schule
- Umsetzung der erarbeiteten pädagogischen Massnahmen.

Fachverantwortliche Stelle (Sonderschule, SPD oder FDA)	– Zusammenstellen der Ressourcen im Rahmen des vorgegebenen Kostendachs in Zusammenarbeit mit der Schulleitung der Regelschule – Erarbeiten einer individuellen pädagogischen Konzeption für den Umgang mit der Verhaltensproblematik der betreffenden Lernenden (in Zusammenarbeit mit den beteiligten Fachpersonen der Regelschule) – Regelmässiges Überprüfen der pädagogischen Konzeption und der Umsetzung der pädagogischen Massnahmen – Beratung von Schule und Familie in Bezug auf die Verhaltensthematik der oder des Lernenden.
Massnahmen	
Schulcoaching	maximal 50 effektive Beratungsstunden (bei Verlängerung mindestens 20 Stunden)
Familiencoaching	maximal 30 effektive Beratungsstunden Der Tarif für eine Beratungsstunde beinhaltet die Kosten für Reise, Vor- und Nachbereitung sowie die Overheadkosten.
Umgang mit Beratungsstunden	Die Anzahl verfügter Beratungsstunden, welche durch die Sonderschule resp. den SPD oder den FDA geleistet werden, müssen insgesamt über alle Lernenden eingehalten werden, für welche die Sonderschule resp. der SPD oder FDA zuständig ist. D. h. bei Änderung des Bedarfs während einer laufenden Verfügung ist im Einzelfall eine Verschiebung von Ressourcen von einem oder einer Lernenden zum/zur andern möglich.
Unterstützung des Kindes in der Schule	Mögliche Massnahmen sind: – Heilpädagogische Förderung (IF-Lehrperson) – Zusatzlektionen Regelschullehrperson – Klassenassistenz I oder II – Schuldienstmassnahmen (Logopädie, Psychomotorik) Die von der DVS an die Regelschule verfügten Pauschalen müssen insgesamt eingehalten werden.
Beratung und Unterstützung (B&U) für Lernende mit ASS	Benötigen Lernende mit Autismus-Spektrum-Störung nur wenig Unterstützung, kann sich die Massnahme auf Beratung und Unterstützung (B&U) durch den FDA beschränken. Sie beinhaltet niederschwellige Beratung des schulischen und familiären Umfelds bis max. 50 Beratungsstunden pro Schuljahr und wird von der DVS nicht individuell verfügt. Aufgrund des geringen Bedarfs wird keine Grundleistung für die Regelschule vergütet und es gibt keine Vorgabe zur maximalen Klassengrösse. B&U gilt nicht als Sonderschulmassnahme, sondern als einfache sonderpädagogische Massnahme.

Vorgehen

Auftrag	**Zuständigkeit**
Einreichen des vollständigen Antrags bei der DVS	Schulleitung Regelschule
Entscheid, ob integrative Sonderschulung verfügt wird oder nicht. Wenn ja, Auftrag an Sonderschule, SPD oder FDA, das Massnahmenpaket mit ganzer oder halber Pauschale auszuarbeiten.	Beauftragte/r DVS
Zusammenstellen Massnahmenpaket in Zusammenarbeit mit der Schulleitung der Regelschule und Rückmeldung an Beauftragte/n DVS	Fachverantwortliche Stelle (Sonderschule, SPD oder FDA)
Genehmigung Massnahmenpaket und Erstellen der Verfügung	Beauftragte/r DVS

Bereich kognitive Entwicklung

Anspruchsberechtigung

Anspruch auf integrative Sonderschulung im Bereich kognitive Entwicklung haben Lernende, die aufgrund einer umfassenden Beeinträchtigung der kognitiven Entwicklung auf zusätzliche und spezifische Förderung und Unterstützung angewiesen sind (Intelligenzminderung gemäss ICD-10 mit einem IQ < 70).

Zuständigkeit

Für die fachliche Unterstützung zu behinderungsspezifischen Fragen ist der Fachdienst Integrative Sonderschulung (FDI) zuständig. Die zuständige Fachverantwortliche des FDI trägt in Zusammenarbeit mit der Leitung der Regelschule die Verantwortung für die behinderungsspezifische Förderung der Lernenden und für die fachliche Beratung der Schule.

Die heilpädagogische Schulung innerhalb der Klasse erfolgt durch eine schulische Heilpädagogin oder einen schulischen Heilpädagogen (SHP) der Regelschule in Zusammenarbeit mit dem Klassenteam.

Ressourcen

Neben 3 bis 6 Lektionen schulischer Heilpädagogik können weitere Ressourcen der Regelschule (Klassenassistenz II oder Zusatzlektionen) und der Schuldienste in Abhängigkeit von Behinderungsgrad und individuellem Bedarf verfügt werden. Notwendige Abklärungen von Logopädie und Psychomotorik sind bereits vor der Antragsstellung einzuplanen und im Antrag zu berücksichtigen.

Laufzeit der Verfügungen

Eine integrative Sonderschulung wird in der Regel für 2 Jahre, in der Sekundarschule für 3 Jahre festgelegt.

Beratung im Bereich kognitive Entwicklung (B k E)

Benötigen Lernende nur wenig Unterstützung, kann sich die Massnahme auf Beratung kognitive Entwicklung (B k E) durch den Fachdienst Integrative Sonderschulung (FDI) beschränken. Diese umfasst eine niederschwellige, systemische Beratung des schulischen Umfelds. Die Massnahme wird nicht individuell durch die Dienststelle Volksschulbildung (DVS) verfügt. Aufgrund des begrenzten Unterstützungsbedarfs erfolgt keine Vergütung einer Grundleistung für die Regelschule, und es bestehen keine Vorgaben zur maximalen Klassengrösse. B k E wird nicht als Sonderschulmassnahme eingestuft, sondern gilt als einfache sonderpädagogische Massnahme.

Weitere Informationen sind zu finden unter:
www.volksschulbildung.lu.ch > Unterricht & Organisation > Sonderschulung > Grundlagen & Umsetzung > Weitere Massnahmen

Bereich Körper, Motorik, Gesundheit

Anspruchsberechtigung

Anspruch auf integrative Sonderschulung im Bereich Körper, Motorik, Gesundheit haben Lernende, die aufgrund ihrer körperlichen, motorischen oder gesundheitlichen Beeinträchtigung auf zusätzliche Förderung und Unterstützung angewiesen sind, welche von der Regelschule nicht angeboten werden können.

Zuständigkeit

Für die fachliche Unterstützung zu behinderungsspezifischen Fragen ist die Sonderschule die rodtegg, Luzern, zuständig. Die zuständige Fachverantwortliche der rodtegg trägt in Zusammenarbeit mit der Leitung der Regelschule die Verantwortung für die behinderungsspezifische Förderung der Lernenden sowie für die Beratung der Schule und der Familie.
Die heilpädagogische Schulung innerhalb der Klasse erfolgt durch eine schulische Heilpädagogin oder einen schulischen Heilpädagogen (SHP) der Regelschule in Zusammenarbeit mit dem Klassenteam.

Ressourcen

Neben 1 bis 6 Lektionen schulischer Heilpädagogik können weitere Ressourcen der Regelschule und der Schuldienste in Abhängigkeit von Behinderungsgrad und individuellem Bedarf verfügt werden.

Laufzeit der Verfügungen

Eine integrative Sonderschulung wird in der Regel für 2 Jahre, in der Sekundarschule für 3 Jahre festgelegt.

Beratung und Unterstützung (B&U)

Benötigen Lernende nur wenig Unterstützung, kann sich die Massnahme auf Beratung und Unterstützung (B&U) beschränken. Diese umfasst maximal 3 Lektionen schulische Heilpädagogik pro Schulwoche. Bei Bedarf kann Klassenassistenz II verfügt werden. Die Gesamtkosten dürfen in diesem Fall den Betrag für 3 Lektionen schulische Heilpädagogik (Tarif "Heilpädagogische Schulung Kindergarten/Basisstufe/Primar") nicht überschreiten.
B&U muss beantragt werden und wird von der DVS individuell verfügt. Aufgrund des geringen Bedarfs wird keine Grundleistung für die Regelschule vergütet und es gibt keine Vorgabe zur maximalen Klassengrösse. B&U gilt nicht als Sonderschulmassnahme, sondern als einfache sonderpädagogische Massnahme.

Bereich Sprachentwicklung

Anspruchsberechtigung

Anspruch auf integrative Sonderschulung im Bereich Sprachentwicklung haben Lernende mit einer schweren Störung des Sprechens und der Sprache (Sprachentwicklungsstörung gemäss ICD 10).

Zuständigkeit

Für die logopädische Therapie und die fachliche Unterstützung zu behinderungsspezifischen Fragen ist eine Logopädin oder ein Logopäde des kommunalen logopädischen Dienstes zuständig. Sie oder er trägt die fachliche Verantwortung für die behinderungsspezifische Förderung der Lernenden und für die Beratung der Schule und der Familie.

Die heilpädagogische Schulung innerhalb der Klasse erfolgt durch die IF-Lehrperson der Regelschule in Zusammenarbeit mit dem Klassenteam.

Ressourcen

Es werden 2 bis 4 Lektionen Logopädie und bei Bedarf integrative Förderung IF (in der Regel ab 1. Primar) verfügt, insgesamt max. 4 Lektionen.

Laufzeit der Verfügungen

Eine integrative Sonderschulung wird in der Regel für 2 Jahre, in der Sekundarschule für 3 Jahre festgelegt.

Beratung und Unterstützung (B&U)

Benötigen Lernende nur wenig Unterstützung, kann sich die Massnahme auf Beratung und Unterstützung (B&U) beschränken. Diese umfasst maximal 3 Lektionen pro Schulwoche, davon mindestens 2 Lektionen Logopädie.
B&U muss beantragt werden und wird von der DVS individuell verfügt. Aufgrund des geringen Bedarfs wird keine Grundleistung für die Regelschule vergütet und es gibt keine Vorgabe zur maximalen Klassengrösse. B&U gilt nicht als Sonderschulmassnahme, sondern als einfache sonderpädagogische Massnahme.

Bereich Hören

Anspruchsberechtigung

Anspruch auf integrative Sonderschulung im Bereich Hören haben Lernende, die aufgrund ihrer Gehörlosigkeit oder komplexen Hörbeeinträchtigung auf zusätzliche Förderung und Unterstützung angewiesen sind, welche von der Regelschule nicht angeboten werden können.

Zuständigkeit

Für die heilpädagogische integrative Schulung und die fachliche Unterstützung zu behinderungsspezifischen Fragen ist der Audiopädagogische Dienst (APD) zuständig. Er trägt die Verantwortung für die behinderungsspezifische Förderung der Lernenden sowie für die Beratung der Schule und der Familie.

Die heilpädagogische Schulung innerhalb der Klasse erfolgt durch Fachpersonen des APD in Zusammenarbeit mit Fachpersonen der Regelschule und dem Klassenteam.

Ressourcen

Neben 1 bis 6 Lektionen schulischer Heilpädagogik können weitere Ressourcen der Regelschule und der Schuldienste in Abhängigkeit von Behinderungsgrad und individuellem Bedarf verfügt werden.

Laufzeit der Verfügungen

Eine integrative Sonderschulung wird in der Regel für 2 Jahre, in der Sekundarschule für 3 Jahre festgelegt.

Beratung und Unterstützung (B&U)

Benötigen Lernende nur wenig Unterstützung, kann sich die Massnahme auf Beratung und Unterstützung (B&U) beschränken. Diese umfasst maximal 3 Lektionen schulische Heilpädagogik pro Schulwoche und wird von der DVS nicht individuell verfügt.
Aufgrund des geringen Bedarfs wird keine Grundleistung für die Regelschule vergütet und es gibt keine Vorgabe zur maximalen Klassengrösse.
B&U gilt nicht als Sonderschulmassnahme, sondern als einfache sonderpädagogische Massnahme.

Bereich Sehen

Anspruchsberechtigung

Anspruch auf integrative Sonderschulung im Bereich Sehen haben Lernende, die aufgrund ihrer Blindheit oder komplexen Sehbeeinträchtigung auf zusätzliche Förderung und Unterstützung angewiesen sind, welche von der Regelschule nicht angeboten werden können.

Zuständigkeit

Für die heilpädagogische integrative Schulung und die fachliche Unterstützung zu behinderungsspezifischen Fragen ist der Visiopädagogische Dienst (VPD) zuständig. Der VPD trägt die Verantwortung für die behinderungsspezifische Förderung der Lernenden sowie für die Beratung der Schule und der Familie.

Die heilpädagogische Schulung innerhalb der Klasse erfolgt durch Fachpersonen des VPD in Zusammenarbeit mit Fachpersonen der Regelschule und dem Klassenteam.

Ressourcen

Neben 1 bis 6 Lektionen schulischer Heilpädagogik können weitere Ressourcen der Regelschule und der Schuldienste in Abhängigkeit von Behinderungsgrad und individuellem Bedarf verfügt werden.

Laufzeit der Verfügungen

Eine integrative Sonderschulung wird in der Regel für 2 Jahre, in der Sekundarschule für 3 Jahre festgelegt.

Beratung und Unterstützung (B&U)

Benötigen Lernende nur wenig Unterstützung, kann sich die Massnahme auf Beratung und Unterstützung (B&U) beschränken. Diese umfasst maximal 3 Lektionen schulische Heilpädagogik pro Schulwoche und wird von der DVS nicht individuell verfügt.
Aufgrund des geringen Bedarfs wird keine Grundleistung für die Regelschule vergütet und es gibt keine Vorgabe zur maximalen Klassengrösse.
B&U gilt nicht als Sonderschulmassnahme, sondern als einfache sonderpädagogische Massnahme.

Anhang

Links

www.volksschulbildung.lu.ch

Auf der Webseite der Dienststelle Volksschulbildung des Kantons Luzern sind weitere Informationen und Dokumente zur Sonderschulung zu finden.

www.edk.ch

Interkantonale Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Sonderpädagogischen Bereich

Verwendete Abkürzungen

APD	Audiopädagogischer Dienst (Abteilung der kantonalen Fachstelle für Früherziehung und Integrative Sonderschulung)
ASS	Autismus-Spektrum-Störung
B k E	Beratung im Bereich kognitive Entwicklung
B&U	Beratung & Unterstützung
BehiG	Behindertengleichstellungsgesetz
DVS	Dienststelle Volksschulbildung
Fachverantwortliche Stelle	bezeichnet die Fachstelle, den Fachdienst oder die Sonderschule, welche vom Kanton mit der fachlichen Unterstützung und/oder Durchführung einer integrativen Sonderschulung in einem bestimmten Behinderungsbereich beauftragt ist
EDK	Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren
FDA	Fachdienst Autismus (Abteilung der kantonalen Fachstelle für Früherziehung und Integrative Sonderschulung)
FDI	Fachdienst Integrative Sonderschulung (Abteilung der kantonalen Fachstelle für Früherziehung und Integrative Sonderschulung)
IF	Integrative Förderung
ICF	International Classification of Functioning, Disability and Health
IQ	Intelligenzquotient
IS	Integrative Sonderschulung
SeS	Separative Sonderschulung
SHP	Schulische Heilpädagogin/Schulischer Heilpädagoge
SPD	Schulpsychologischer Dienst
VPD	Visiopädagogischer Dienst (Abteilung der kantonalen Fachstelle für Früherziehung und Integrative Sonderschulung)